

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung

Auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

In diesem Gesetz werden die Bestimmungen über die Einwohnerkontrolle festgelegt. Sie stellt die nötigen Regeln zur Führung der Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle auf.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Schweizerische und ausländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons haben.

Die besonderen Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bleiben vorbehalten.

Art. 3 Wohnsitz (Niederlassung)

Jede Person muss einen Wohnsitz haben.

Eine Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie für Dritte sichtbar wohnt, mit der Absicht dort dauerhaft zu verbleiben und das Zentrum der persönlichen Interessen zu haben.

Eine Person kann nur einen Wohnsitz haben und deshalb nur in einer Gemeinde niedergelassen sein.

Eine Person hat ihren Wohnsitz und deshalb ihre Niederlassung in der Gemeinde, wo sie die erforderlichen Dokumente hinterlegt hat.

Art. 4 Aufenthalt

Eine Person hält sich in einer Gemeinde auf, wenn sie dort zu einem bestimmten Zweck wohnt, ohne dort dauerhaft verbleiben zu wollen aber mindestens drei Monate hintereinander oder verteilt auf ein Jahr dort verbringt, um Schulen zu besuchen oder weil sie in einer Erziehungsanstalt, einem Heim, einem Spital oder einem Erziehungsheim eingewiesen ist.

2. Kapitel Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle

¹Die Gemeinden müssen eine Kontrolle über die Personen, die sich auf ihrem Gebiet niederlassen oder aufhalten, ausüben. Dazu bezeichnet der Gemeinderat ein Amt, das für die Einwohnerkontrolle verantwortlich ist.

²Das Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle übt diese Aufgabe aus und hat namentlich folgende Zuständigkeiten :

- a. Es führt das Register der Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet niederlassen oder sich dort aufhalten;
- b. Es nimmt die Zuzugs- und Wegzugserklärungen, die Adressänderungen, die Änderungen des Zivilstands und der persönlichen Situation entgegen und registriert sie;
- c. Es bewahrt die erforderlichen Ausweisdokumente auf und gibt sie den Inhabern beim Wegzug zurück;
- d. Es achtet darauf, dass alle betreffenden Personen die Verpflichtungen, die ihnen dieses Gesetz auferlegt, erfüllen und führt die notwendigen Kontrollen durch; wenn nötig kann es dazu die Unterstützung der öffentlichen Gewalt anfordern.

Art. 6 Aufsichtsbehörde

¹Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit übt die Aufsicht über die Einwohnerkontrolle aus. Es verfügt dazu über die Dienststelle für Bevölkerung und Migration.

²Die Aufsichtsbehörde hat namentlich folgende Zuständigkeiten:

- a. Sie übt die Aufsicht über die Vorsteherinnen und Vorsteher aus und sorgt für deren Ausbildung;
- b. Sie gibt die nötigen Richtlinien und Weisungen heraus.

³Ist es schwierig, bei einer Person den Wohnsitz zu bestimmen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, wobei sie sich an die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hält.

3. Kapitel Erklärungen

Art. 7 Meldepflicht

¹Eine Person, die sich in einer Gemeinde niederlässt, muss sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Sie muss ausserdem ihren Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument gegen einen Empfangsschein hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige weisen ein Identitätspapier und gegebenenfalls ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor.

²Die Person, die sich in einer Gemeinde ohne Absicht, dort Wohnsitz zu nehmen, aufhält, muss sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält. Nach einem Jahr oder spätestens, wenn dieser Ausweis abläuft, muss sie eine neue Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorweisen.

³Wer ohne Absicht, sich dort dauerhaft niederzulassen, mehr als drei Monate hintereinander oder mehr als drei Monate im Jahr in einer Gemeinde des Kantons wohnt, muss seinen Zuzug anmelden.

⁴Die Person, die in einer Gemeinde niedergelassen ist oder sich dort aufhält, muss beim Verlassen dieser Gemeinde ihren Wegzug und ihren Zielort melden.

⁵Jede Person, die in einer Gemeinde niedergelassen ist oder sich dort aufhält und innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

⁶Innert 14 Tagen müssen auch Änderungen des Namens und des Zivilstands, die im Ausland gemacht wurden, gemeldet werden. Bei Änderungen bei Namen, Zivilstand und Heimatort, müssen grundsätzlich innert 30 Tagen neue Dokumente vorgelegt werden.

Art. 8 Meldung

¹Die Meldung erfolgt bei der Einwohnerkontrolle. Die volljährigen Personen müssen persönlich erscheinen, ausser sie seien wegen stichhaltigen Gründen dispensiert.

²Die Erklärung der Ehegattin, des Ehegatten, der registrierten Partnerin, des registrierten Partners und der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt gilt für die Ehegattin, den Ehegatten, die registrierte Partnerin, den registrierten Partner, für die minderjährigen Kinder und für jede weitere Person, solange diese Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

³Für die Meldung von entmündigten Personen ist ihr gesetzlicher Vertreter zuständig.

⁴Die Direktion von Gemeinschaftshaushalten achtet darauf, dass die Personen, die in ihrer Anstalt leben, bei der Einwohnerkontrolle gemeldet sind; wenn nötig meldet sie den Zuzug an Stelle der betreffenden Personen.

Art. 9 Auskunftspflicht

¹Jede meldepflichtige Einwohnerin und jeder meldepflichtige Einwohner muss wenn nötig alle ergänzenden Dokumente vorweisen, die sich für die Prüfung ihres oder seines Falls, Zivilstands oder der Zusammensetzung der Familie oder des Haushalts als notwendig erweisen können (Zivilstandsausweis, Scheidungsurteil, Trennungskonvention, Mietvertrag usw.).

²Die Einwohnerkontrolle kann eine Bürgerin oder einen Bürger persönlich einvernehmen, sofern gewisse Informationen vom Gesetz vorgeschrieben werden.

³Folgende Personen sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen und kostenlos die Auskünfte zu den meldepflichtigen Personen zu geben:

1. die Arbeitgeber für ihre Angestellten;
2. die Verwalter und Immobilienverwalter, für Mieter, die ihre Wohnungen und Gebäude bewohnen und dort ein- und ausziehen;
3. die öffentlichen Gaststätten, die den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung und die Bewirtung unterstehen;
4. die Logisgeber, für Personen, die in ihrem Haushalt leben.

⁴Die Post teilt den Dienststellen der Einwohnerkontrolle auf Verlangen gratis die Adressen der Personen mit, die ihren Verpflichtungen nach Art. 7 dieses Gesetzes nicht nachkommen.

Art. 10 Schutz der Daten, die von der Einwohnerkontrolle gehalten werden

¹Das Büro der Einwohnerkontrolle ist ermächtigt, den Behörden und weiteren öffentlichen Organen die Daten bekannt zu geben, die gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz bekannt gegeben werden dürfen.

²Diese Daten können auch einer privaten Person oder einer privaten Organisation bekannt gegeben werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein rechtmässiges Interesse geltend macht.

³Die Bekanntgabe kann auch nach einer systematischen Klassierung erfolgen, wenn fest steht, dass die Daten nur zu unterstützungswürdigen Zwecken gebraucht werden.

⁴Die Weitergabe von Einwohnerlisten zu kommerziellen oder Werbezwecken ist untersagt.

⁵Die Weitergabe von Informationen an öffentliche Behörden oder Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zu statistischen Zwecken bleibt vorbehalten.

⁶Jede Person ist ermächtigt, die sie betreffenden Informationen in den Registern einzusehen, und darf verlangen, dass sie korrigiert oder gelöscht werden, wenn das auf Grund der Umstände gerechtfertigt ist.

⁷Jede Bürgerin und jeder Bürger kann ausserdem die Bekanntgabe der Daten, die über sie oder über ihn registriert sind, sperren lassen. Wenn ein besonders begründetes Interesse nachgewiesen wird, können sogar die Daten der Personen, die die Bekanntgabe ihrer Informationen sperren liessen, weitergegeben werden.

Art. 11 Ersatzvornahme

¹Wenn trotz Mahnung die nötigen Dokumente für die Registrierung einer Bürgerin oder eines Bürgers nicht hinterlegt werden und das Büro der Einwohnerkontrolle über eine Wegzugsmeldung der vorherigen Wohnsitzgemeinde verfügt, kann es die betreffende Person an deren Stelle und auf deren Kosten registrieren.

²Wenn eine Person ihre Wohnsitzgemeinde verlässt, ohne ihren Wegzug zu melden, und der neue Wohnsitz bekannt ist, wird der Wegzug nach einer Mahnung registriert und werden ihre Ausweisdokumente der neuen Wohnsitzgemeinde zugestellt.

Wenn der neue Wohnsitz unbekannt ist, kann die Gemeinde nach einem Jahr den Wegzug von Amtes wegen registrieren.

4. Kapitel Weitere Bestimmungen

Art. 12 Gebühren

¹Für die Verwaltungstätigkeiten, die von der Einwohnerkontrolle ausgeführt werden, dürfen Gebühren erhoben werden.

²Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

²Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen; gegen sie kann Einsprache erhoben werden.

³Gegen den Einsprache-Entscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingereicht werden.

Art. 14 Verfahren

¹Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Das Verfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 geregelt.

5. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 15 Gesetzesänderungen

¹Artikel 5 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 wird aufgehoben.

²Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe wird aufgehoben.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

So angenommen vom Grossen Rate in der Sitzung vom ...

Der Präsident des Grossen Rates:
Der Sekretär des Grossen Rates: